

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Inlandsgeschäfte der IONTRAK energy GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung – Anwendungsbereich – Abwehrklausel	2
§ 2 Angebote – Bestellungen – Lieferabrufe – Auftragserteilungen	3
§ 3 Preise – Versand – Verpackung	4
§ 4 Rechnungserteilung – Zahlung	4
§ 5 Lieferung – Lieferzeit – Gefahrübergang – Annahmeverzug	6
§ 6 Eigentumsvorbehalt	7
§ 7 Muster – Zeichnungen – Schutzrechte	8
§ 8 Werkzeuge – Vorrichtungen – Modelle	8
§ 9 Qualität des Liefergegenstandes – Qualitäts- und Umweltmanagementsystem	9
§ 10 Wareneingangs- und -ausgangskontrolle – Mängelanzeige	11
§ 11 Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels – Beschaffenheitsgarantie	12
§ 12 Produkthaftung	13
§ 13 Haftung	14
§ 14 Höhere Gewalt	14
§ 15 Schutzrechte Dritter	15
§ 16 Schutzrechte von IONTRAK und des Geschäftspartners	15
§ 17 Ersatzteile	15
§ 18 Geheimhaltung	16
§ 19 Verhaltenskodex („IONTRAK-Supplier-Code-of-Conduct“)	16
§ 20 Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz - Informationssicherheitsmanagementsystem	16
§ 21 Gerichtsstand – Anwendbares Recht	18

§ 1 Geltung – Anwendungsbereich – Abwehrklausel

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Inlandsgeschäfte der IONTRAK energy GmbH („IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Geschäftspartnern, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschäftspartner den Liefergegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Auslandsgeschäfte der IONTRAK energy GmbH, die über die Homepage von IONTRAK unter www.iontrak.com in der jeweils aktuellen Fassung zum Download erhältlich sind und/oder auf Wunsch des Geschäftspartners diesem unentgeltlich zugesandt werden.
- (2) Die IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn IONTRAK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte gelten auch dann, wenn IONTRAK in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annimmt. Eine Bezugnahme auf ein Schreiben, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, gilt nicht als Zustimmung von IONTRAK mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen. Nur in Ausnahmefällen werden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder Dritter dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IONTRAK deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuell ausgehandelte Vertragsvereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von IONTRAK maßgebend. Alle Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung durch IONTRAK.
- (4) Die IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von Geschäftspartnern von IONTRAK, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (5) Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen der IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte dem Geschäftspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Geschäftspartner nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erhebt.

§ 2 Angebote – Bestellungen – Lieferabrufe – Auftragserteilungen

- (1) Angebote, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die nicht von IONTRAK schriftlich bestätigt werden, werden nicht Vertragsbestandteil. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (2) Bei Abgabe eines Angebots ist der Geschäftspartner mindestens einen Monat an sein Angebot gebunden. Im Angebot des Geschäftspartners ist auf etwaige Abweichungen von der dem Angebot vorausgehenden Anfrage von IONTRAK ausdrücklich vonseiten des Geschäftspartners hinzuweisen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, IONTRAK vor Vertragsschluss auf eine Ungeeignetheit des Liefergegenstandes für den von IONTRAK beabsichtigten und dem Geschäftspartner bekannten Verwendungszweck hinzuweisen; dasselbe gilt insbesondere für Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und sonstige Risiken. Sollte der Geschäftspartner diese Verpflichtung nicht erfüllen, gilt der Liefergegenstand als nicht vertragsgemäß.
- (3) Vergütungen oder Entschädigungen für Aufwendungen des Geschäftspartners im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung (z.B. die Durchführung von Besuchen oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Vorstudien, Mustern usw.) werden dem Geschäftspartner durch IONTRAK nicht gewährt. Falls und soweit der Geschäftspartner solche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung erbringt, verpflichten diese IONTRAK keinesfalls zur Auftragserteilung.
- (4) Jede Bestellung und jeder Lieferabruf ist vom Geschäftspartner unverzüglich nach Zugang und unter Angabe von verbindlicher Lieferzeit und Preisen IONTRAK gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bis zum Eingang der vorgenannten schriftlichen Bestätigung des Geschäftspartners ist IONTRAK berechtigt, seine Bestellung oder seinen Lieferabruf jederzeit zu widerrufen. Änderungen der Bestellung oder des Lieferabrufs (insbesondere im Hinblick auf Preis- und Lieferzeitangaben) gelten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IONTRAK als wirksam vereinbart.
- (5) Die in der Bestellung und/oder im Lieferabruf genannte Lieferkapazität muss vom Geschäftspartner auf der Grundlage eines Produktionsprozesses bei IONTRAK von 240 Arbeitstagen im Jahr (48 Wochen, 15 Schichten pro Woche) mit einer Änderungsflexibilität von +/- 20 % je Teilenummer gewährleistet werden, d.h. der Geschäftspartner muss selbst sowie bei seinen Unterlieferanten eine Lieferkapazität im Hinblick auf einen Jahresbedarf bei IONTRAK in Höhe von + 20 % (Spitzenvolumen) je Teilenummer sicherstellen können.
- (6) Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Geschäftspartner, die nicht Gegenstand einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch IONTRAK sind, trägt der Geschäftspartner das Risiko einer Nichtabnahme des Liefergegenstandes sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung oder des Lieferabrufs von IONTRAK und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn IONTRAK ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- (7) IONTRAK ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit vor Ausführung der Bestellung oder des Lieferabrufs und nach Absprache mit dem Geschäftspartner Änderungen des bestellten Liefergegenstandes hinsichtlich Zeit, Ort, Verpackung und Produktionsspezifikationen jederzeit schriftlich zu verlangen. Bedenken gegen die von IONTRAK gewünschten Änderungen hat der Geschäftspartner IONTRAK unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, etwaige Mehrkosten gegenüber IONTRAK verbindlich mitzuteilen. Durch die schriftliche Zustimmung von IONTRAK wird der Vertrag zwischen den Parteien entsprechend geändert. Kann keine Einigung erzielt werden, ist IONTRAK zum Rücktritt berechtigt. Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch IONTRAK nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.
- (8) Eine Auftragsübertragung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IONTRAK unzulässig und berechtigt IONTRAK zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatz. 6

§ 3 Preise – Versand – Verpackung

- (1) Der in der Bestellung oder dem Lieferabruf ausgewiesene Preis sowie die dort angegebenen Lieferkonditionen sind bindend. Umsatzsteuer ist, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften anfällt, gesondert auszuweisen.
- (2) Der Geschäftspartner wird IONTRAK keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- (3) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie die Verpackung ein. Ist ausnahmsweise vereinbart, dass die Verpackung nicht im Preis inbegriffen ist, wird der Geschäftspartner die Verpackung IONTRAK gegenüber zum Selbstkostenpreis berechnen. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, wird der Geschäftspartner eine Gutschrift in voller Höhe erteilen. Etwaige Versandgebühren, insbesondere Eingangsfrachten werden von IONTRAK nicht übernommen.
- (4) Die Anlieferung des Liefergegenstandes hat in der vereinbarten Verpackung zu erfolgen. Der Geschäftspartner wird darauf achten, dass der Liefergegenstand durch die Verpackung vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern von IONTRAK keine Verpackungsangaben gemacht werden, ist der Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken.

§ 4 Rechnungserteilung – Zahlung

- (1) Soweit die Abrechnung nicht im Rahmen des sog. „self-billing“ – Gutschriftverfahrens erfolgt, sind Rechnungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen und in doppelter Ausfertigung unter Kennzeichnung des Originals und der Kopie an die Anschrift von IONTRAK zu richten. Rechnungen müssen im Wortlaut genau mit den Angaben in der Bestellung oder dem Lieferabruf übereinstimmen und alle Bestelldaten,

insbesondere Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Liefermenge und -preis enthalten. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, leistet IONTRAK Zahlungen in Euro (EUR) auf eine inländische Bankverbindung des Geschäftspartners, wobei etwaige Abzüge durch die Bank des Geschäftspartners zu dessen Lasten gehen. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von IONTRAK per Überweisung und unter dem Vorbehalt der vorherigen Rechnungsprüfung durch IONTRAK.

- (2) Soweit in den Bestellungen nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung des Liefergegenstandes (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei IONTRAK zur Zahlung fällig. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die aufgrund eines schriftlichen Auftrags bestellt worden sind. Die Vergütungsregelungen für Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle ergeben sich insoweit aus den jeweiligen Einzelverträgen.
- (3) Wenn IONTRAK die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der vollständigen Lieferung und Leistung des Liefergegenstandes (Wareneingang bei IONTRAK) oder – falls der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nach dem Wareneingang bei IONTRAK erfolgt – ab dem Tag des Rechnungszuganges bei IONTRAK leistet (maßgeblich ist die Leistungshandlung), gewährt der Geschäftspartner 2% Skonto auf den Nettobetrag des in der Rechnung ausgewiesenen vertraglich vereinbarten Preises. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Skontofristen nicht.
- (4) IONTRAK schuldet keine Fälligkeitszinsen. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sofern mit dem Geschäftspartner Vorauszahlungen vereinbart werden, ist dieser verpflichtet, auf Anforderung von IONTRAK eine angemessene Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer unbefristeten Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen.
- (6) Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Geschäftspartners in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet, oder stellt der Geschäftspartner seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist IONTRAK zum Rücktritt berechtigt. Das Recht zum Rücktritt kann auch nur teilweise ausgeübt werden.
- (7) Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IONTRAK, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen IONTRAK abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. IONTRAK ist berechtigt, sämtliche Forderungen und/oder Rechte aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner uneingeschränkt abzutreten.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen IONTRAK in gesetzlichem Umfang zu. IONTRAK ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange IONTRAK noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Geschäftspartner

zustehen. Der Geschäftspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.

§ 5 Lieferung – Lieferzeit – Gefahrübergang – Annahmeverzug

- (1) Jede Lieferung ist IONTRAK schriftlich so anzuzeigen, dass IONTRAK auf der Grundlage der für die jeweilige Lieferung genannte(n) Bestellnummer(n) von sämtlichen Spezifikationen des jeweiligen Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf Stückzahl, Abmessung und Gewichte rechtzeitig vor dem Eintreffen des Liefergegenstandes Kenntnis nehmen und entsprechende Vorkehrungen für die Entgegennahme des Liefergegenstandes treffen kann. Das gilt auch für etwaige besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf Entladung, Transport und Lagerung im Betriebsbereich von IONTRAK. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die IONTRAK durch Nichtbeachtung der vorliegenden Versandvorschriften vonseiten des Geschäftspartners entstehen, gehen zu dessen Lasten. Bei Frachtsendungen ist IONTRAK eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- (2) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei „Haus“ an dem von IONTRAK benannten Lieferort/Abladestelle. Die Kosten des Transports einschließlich einer ausreichenden Transportversicherung trägt der Geschäftspartner. Bei sog. Zusatzfrachten sind die Zusatzfrachtkosten gemäß den Anforderungen der Qualitätsnorm IATF 16949 aufzuzeichnen. Jeder Lieferung ist ein umfassender Lieferschein, der die Bestellangaben von IONTRAK (insbesondere Bestellnummer, Teilenummer, Chargennummer, PosNummer usw.) enthält, in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „Hier Lieferschein“, damit IONTRAK den Inhalt der Lieferung bereits vor Öffnen der Sendung feststellen kann.
- (3) Die von IONTRAK in der Bestellung oder dem Lieferabruf vorgegebene oder sonst nach den IONTRAK EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes an dem von IONTRAK benannten Lieferort/Abladestelle. Soweit eine Abnahme des Liefergegenstandes durch IONTRAK erforderlich ist, gilt die Lieferzeit nur dann als eingehalten, wenn innerhalb der Lieferzeit eine Abnahme rechtzeitig erfolgen kann.
- (4) Bei vorzeitiger Anlieferung bzw. Überlieferung behält sich IONTRAK das Recht vor, eine Rücksendung des Liefergegenstandes auf Kosten des Geschäftspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum Liefertermin bei IONTRAK auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich IONTRAK ferner das Recht vor, die Zahlung des Liefergegenstandes erst am vereinbarten Fälligkeitsdatum vorzunehmen. In diesem Fall ist die Grundlage für die Berechnung des Fälligkeitstages der in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebene Liefertermin.
- (5) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, IONTRAK unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Geschäftspartner

hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. IONTRAK ist berechtigt, den Geschäftspartner bei der Verhinderung und/oder Beseitigung von Umständen, die zu einer (drohenden) Lieferverzögerung führen, zu unterstützen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, IONTRAK den ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Produktionsstätten im Rahmen der üblichen Geschäfts- bzw. Produktionszeiten zu gewährleisten sowie den für die Unterstützung erforderlichen Informationsaustausch sicherzustellen. IONTRAK ist berechtigt, sämtliche zum Zwecke der Verhinderung und/oder Beseitigung von (drohenden) Lieferverzögerungen erbrachten Leistungen und/oder Tätigkeiten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

- (6) Bei Lieferverzögerungen ist IONTRAK berechtigt, gegenüber dem Geschäftspartner eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1% des auf die verzögerte Lieferung fallenden Warenetttopreises für jeden angebrochenen Werktag der Lieferverzögerung zu verlangen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe wegen Lieferverzögerung auf eine Höhe von 5% des auf die verzögerte Lieferung fallenden Warenetttopreises beschränkt. Im Falle des Lieferverzugs stehen IONTRAK darüber hinaus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei IONTRAK führen können. Ihm ist darüber hinaus bekannt, dass IONTRAK an seine Kunden „just in sequence“ liefert, so dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüchen der Kunden gegenüber IONTRAK führen können. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche dar, die IONTRAK aufgrund der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- (7) Wenn die Lieferzeit aus einem vom Geschäftspartner zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist IONTRAK nach ergebnislosem Ablauf einer von IONTRAK dem Geschäftspartner gesetzten angemessenen Nachfrist zum Deckungskauf berechtigt, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die IONTRAK hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Geschäftspartner zu übernehmen.
- (8) Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IONTRAK zu Teillieferungen nicht berechtigt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die zu liefernde Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- (9) Der Gefahrübergang erfolgt auch im Falle der Versendung des Liefergegenstandes erst in dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand bei IONTRAK oder an dem von IONTRAK benannten Ort übergeben wird.
- (10) Die Warenannahme erfolgt nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von IONTRAK. IONTRAK ist berechtigt, dem Geschäftspartner eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen darf.
- (11) Für den Eintritt eines etwaigen Annahmeverzuges durch IONTRAK gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Im Falle eines Eigentumsvorbehaltes des Geschäftspartners gilt ausschließlich der einfache Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines einfachen Eigentumsvorbehalts des Geschäftspartners, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Liefergegenstandes, ist unzulässig.
- (2) Der einfache Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners erlischt mit vollständiger Bezahlung der vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Liefergegenstände und bezieht sich ausdrücklich nicht auf anderweitig noch offen stehende Forderungen des Geschäftspartners.

§ 7 Muster – Zeichnungen – Schutzrechte

- (1) IONTRAK behält sich an allen Unterlagen (z.B. Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Layouts, Werkzeugsimulationen, Konzeptstudien, Berechnungen usw.), die dem Geschäftspartner zum Zwecke der Angebotserstellung und/oder der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung überlassen werden, sämtliche Schutz-, Urheber-, Patent-, Namens- und/oder Markensowie Eigentumsrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Angebotserstellung oder die Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung zu verwenden. Der Geschäftspartner darf die Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von IONTRAK weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen. Es dürfen von den Unterlagen weder Kopien noch sonstige Duplikate hergestellt werden, es sei denn IONTRAK hat dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß § 18 bleiben unberührt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen sind vom Geschäftspartner unverzüglich und auf dessen Kosten an IONTRAK zurückzugeben, sobald IONTRAK die Herausgabe dieser Unterlagen vom Geschäftspartner verlangt, wozu IONTRAK jederzeit berechtigt ist. Sobald der Geschäftspartner die Unterlagen nicht mehr zum Zwecke der Angebotserstellung und/oder der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung benötigt, sind diese Unterlagen vom Geschäftspartner unverzüglich und auf dessen Kosten zurückzugeben, ohne dass es einer Aufforderung vonseiten IONTRAK bedarf. Etwaige vom Geschäftspartner angefertigte Kopien oder sonstige Duplikate dieser Unterlagen sind vom Geschäftspartner spätestens im Zeitpunkt der Rückgabe der Unterlagen (Originale) zu vernichten.
- (3) Soweit Liefergegenstände entwickelt und/oder hergestellt worden sind auf der Grundlage von (i) Unterlagen und/oder vertraulichen Informationen (insbesondere sog. Know-how), die von IONTRAK stammen, und/oder von (ii) Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die von IONTRAK zur Verfügung gestellt oder solchen Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen nachgebaut worden sind, dürfen diese vom Geschäftspartner weder selbst verwendet noch Dritten angeboten, an diese verkauft oder geliefert werden.

§ 8 Werkzeuge – Vorrichtungen – Modelle

- (1) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die IONTRAK dem Geschäftspartner zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken angefertigt und IONTRAK durch den Geschäftspartner gesondert in Rechnung gestellt werden, bleiben im Eigentum von IONTRAK oder gehen in das Eigentum von IONTRAK (§§ 929, 930 BGB) über. Diese Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle sind durch den Geschäftspartner als Eigentum von IONTRAK kenntlich zu machen und dürfen nur für Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung setzt das Einverständnis von IONTRAK voraus.
- (2) Der Geschäftspartner nimmt die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle in kostenlose, auf bestmöglicher Sorgfalt und sachgemäßer Benutzung beruhender Verwahrung und Pflege.
- (3) Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle den anerkannten Regeln der Technik entsprechend kostenlos zu warten und instand zu setzen.
- (4) Der Geschäftspartner verpflichtet sich außerdem, eine umfassende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz gegen die üblichen Risiken, wie z.B. Feuer, Wasser und Diebstahl, abzuschließen.
- (5) IONTRAK ist berechtigt, die Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle nach angemessener Voranmeldung jederzeit zu überprüfen.
- (6) Der Geschäftspartner wird IONTRAK im Falle der Beschädigung, Zerstörung sowie des Verlustes der in Abs. 1 genannten Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle unverzüglich Mitteilung machen. Der Geschäftspartner wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter in das Eigentum von IONTRAK abzuwehren.
- (7) Der Geschäftspartner ist auf Aufforderung von IONTRAK verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle in ordnungsgemäßem Zustand und auf eigene Kosten an IONTRAK herauszugeben, wenn IONTRAK ein berechtigtes Interesse zur Herausgabe hat. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor: – Eröffnung eines (ggf. vorläufigen) Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners, – Endgültiges Scheitern von Preisverhandlungen und -vereinbarungen für die Serienkaufteile (im Vergleich zum Marktpreis), – Dauerhafte Nichtbeachtung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Geschäftspartner, – Verschlechterung der Qualität der Serienkaufteile, – Dauerhaft unzureichende Gesamtbeurteilung des Geschäftspartners (Einstufung „C“) und Fehlen von konkreten Verbesserungsvorschlägen durch den Geschäftspartner.
- (8) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle dürfen nur nach schriftlicher Freigabe von IONTRAK der Veränderung, Verlagerung oder Verschrottung zugeführt werden. Die Aufbewahrungsfrist der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle beträgt 15 Jahre.

§ 9 Qualität des Liefergegenstandes – Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

- (1) Der Geschäftspartner garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand, d.h. insbesondere alle vertraglich vereinbarten Produkte, Dienst-, Werk-, Liefer- und sonstige Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlich einschlägigen (technischen) Daten, insbesondere sämtlichen anwendbaren Qualitätsvorschriften, Schutzgesetzen und sonstige Sicherheitsbestimmungen entspricht und sämtliche Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden stehen.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ein modernes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem – mindestens auf der Grundlage von ISO 9001 – einzurichten und auf Anforderung von IONTRAK nachzuweisen. Soweit zwischen IONTRAK und dem Geschäftspartner nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht das oberste Ziel des Geschäftspartners darin, die Qualitätsnorm IATF16949 einzuhalten.
- (3) IONTRAK ist berechtigt, bei Vorliegen eines mutmaßlichen berechtigten Interesses die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits in Absprache mit dem Geschäftspartner vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Geschäftspartner ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat und nachweisen kann.
- (4) Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemeingültigen VDA-Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung. Erscheinen im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig oder zweckmäßig, muss der Geschäftspartner hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von IONTRAK einholen.
- (5) Erst nachdem IONTRAK die sog. vom Geschäftspartner vorgelegten Erstmuster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Geschäftspartner die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer umfassenden Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollten Kunden von IONTRAK andere oder weitergehende Qualitätsprüfungen verlangen, wird der Geschäftspartner diese auf eigene Kosten und in Abstimmung mit IONTRAK einführen.
- (6) Der Geschäftspartner wird die IONTRAK – Qualitätssicherungsvereinbarung in der aktuellen Fassung unterzeichnen.
- (7) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei den vertraglich vereinbarten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter – im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten – umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ein modernes (prozessorientiertes) Umweltmanagement – mindestens auf der Grundlage von ISO 14001 – einzurichten und auf Anforderung von IONTRAK nachzuweisen. Soweit zwischen IONTRAK und dem Geschäftspartner nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht das oberste Ziel darin, die Umweltnorm EMAS einzuhalten. Der Geschäftspartner haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

- (8) IONTRAK ist berechtigt, bei Vorliegen eines mutmaßlichen berechtigten Interesses die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems im Rahmen eines Audits in Absprache mit dem Geschäftspartner vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Geschäftspartner ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat und nachweisen kann.
- (9) Der Geschäftspartner garantiert die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere im Hinblick auf das Verbot bestimmter Schwermetalle in Werkstoffen und Bauteilen von Fahrzeugen, die nach dem 01. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden (vgl. Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge sowie der Richtlinie (EU) 2016/774 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG).

§ 10 Wareneingangs- und -ausgangskontrolle – Mängelanzeige

- (1) Die Qualitätsprüfung eingehender Lieferungen durch IONTRAK (Wareneingangskontrolle) erfolgt, soweit nicht etwas Anderes vereinbart worden ist, ausschließlich durch Stichproben. Der Geschäftspartner verzichtet auf sämtliche Einwendungen, wonach insoweit die gesetzliche Untersuchungspflicht gemäß §§ 377, 381 HGB nicht gewahrt würde. Soweit durch die Stichproben das Bestehen mangelhafter Teile festgestellt wird, ist IONTRAK berechtigt, wahlweise die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung und ein Aussortieren von Gutteilen zu Lasten des Geschäftspartners durchzuführen. Insbesondere ermächtigt der Geschäftspartner IONTRAK, zur Gefahrenabwendung oder Schadensminimierung notwendige Maßnahmen im Namen und für Rechnung des Geschäftspartners unmittelbar nach Bekanntwerden des Mangels zu ergreifen.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, dass er den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist, wobei diese Überprüfung vom Geschäftspartner ausreichend zu dokumentieren ist (Pflicht zur Durchführung der Warenausgangskontrolle). Falls der Geschäftspartner gegen die Pflicht zur Durchführung der Warenausgangskontrolle verstößt, verzichtet er auf sämtliche Einwendungen gemäß §§ 377, 381 HGB.
- (3) Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie offensichtliche Beschädigungen am Liefergegenstand (z.B. Transportschäden) sind auf jeden Fall dann rechtzeitig gerügt, wenn IONTRAK sie dem Geschäftspartner ohne schuldhaftes Zögern seit Eingang des Liefergegenstandes bei IONTRAK mitteilt. Verdeckte Sachmängel sind auf jeden Fall dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung ohne schuldhaftes Zögern nach tatsächlicher Entdeckung der Sachmängel an den Geschäftspartner erfolgt.
- (4) Im Reklamationsfall ist der Geschäftspartner verpflichtet, IONTRAK für die durch die Bearbeitung der Reklamation entstandenen Mehraufwendungen, z.B. für die Mängelrüge, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 60,00 zu zahlen. IONTRAK bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.

(5) IONTRAK ist von einer Eingangskontrolle nebst Rügepflicht entlastet, wenn die Vertragsparteien durch getrennte Vereinbarung eine Qualitätssicherungs- und/oder Managementvereinbarung (QSV – QMV) getroffen haben. In solch einem Fall ist IONTRAK lediglich zu einer reinen Sicherheitskontrolle verpflichtet.

§ 11 Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels – Beschaffenheitsgarantie

- (1) Der Geschäftspartner hat den Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern und jegliche sonstige vertraglich vereinbarte Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Bei Sach- oder Rechtsmängeln stehen IONTRAK neben den in den IONTRAK-EK-Bedingungen für Inlandsgeschäfte geregelten vertraglichen Ansprüche uneingeschränkt sämtliche gesetzlichen Ansprüche in dem nachfolgend bestimmten Umfang zu.
- (2) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Liefergegenstand oder die Leistung bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes, der Leistung oder des Mangels unvereinbar.
- (3) IONTRAK ist berechtigt, vom Geschäftspartner Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung ist IONTRAK berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware vom Geschäftspartner zu verlangen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Führt der Geschäftspartner die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von IONTRAK gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mängelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist IONTRAK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, ist IONTRAK nach vorheriger Mitteilung gegenüber dem Geschäftspartner berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des Geschäftspartners vornehmen zu lassen.
- (4) Durch Abnahme des Liefergegenstandes oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet IONTRAK nicht auf Gewährleistungsansprüche. Zahlungen von IONTRAK stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit des Liefergegenstandes oder der Leistung dar.
- (5) Die Verjährungsfrist der Ansprüche von IONTRAK infolge eines Sach- oder Rechtsmangels des Liefergegenstandes beginnt mit dessen Lieferung (Übergabe) an IONTRAK oder – im Falle einer Lieferung an einen Dritten – an die von IONTRAK genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle des Dritten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Schuldet der Geschäftspartner neben der Lieferung die Montage des Liefergegenstandes, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme des nach erfolgreicher Montage in Betrieb genommenen Liefergegenstandes. Bei Maschinen und Anlagen bestimmt sich der

Abnahmetermin nach dem in der schriftlichen Abnahmeerklärung von IONTRAK genannten Datum. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut im Zeitpunkt der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung. Dies gilt nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung ohne Bestehen einer Rechtspflicht (aus Kulanz) erfolgt.

- (6) Soweit zwischen IONTRAK und dem Geschäftspartner im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist bei Sachmängeln 24 Monate. Die Verjährungsfrist von 24 Monaten gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen IONTRAK geltend machen kann.
- (7) Ab dem Zugang beim Geschäftspartner der von IONTRAK stammenden Mängelanzeige ist die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels gehemmt, bis der Geschäftspartner entweder die Ansprüche von IONTRAK ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von IONTRAK verweigert.
- (8) Als garantierte Beschaffenheiten (Beschaffenheitsgarantie) gelten alle Maße auf Zeichnungen, die technischen Spezifikationen und sämtliche Inhalte von Pflichtenheften, die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen. Weitere Garantien werden ggf. in Einzelverträgen vereinbart. Für die Garantiezeit gelten die Abs. 5, 6 und 7 entsprechend, soweit in Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- (9) Der Geschäftspartner schließt zur Risikoabsicherung im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels oder bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung einschließlich Überprüfungs- und Rückrufkostenregelung mit einer insbesondere im Hinblick auf das Schadensrisiko angemessenen Deckung je Schadensfall und ohne jährliche Obergrenze des Versicherers ab. Auf Verlangen von IONTRAK legt der Geschäftspartner eine Versicherungsbestätigung vor. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 7.9 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Falls und soweit nach den Bedingungen der Betriebshaftpflichtversicherung des Geschäftspartners eine Deckung für USA und/oder Kanada ausgeschlossen sind, hat der Geschäftspartner dies IONTRAK unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Produkthaftung

- (1) Im Falle von Produkthaftungsschäden stehen IONTRAK uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Der Geschäftspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, IONTRAK von jeglicher sich hieraus ergebenden Haftung gegenüber diesen Dritten freizustellen. Ist IONTRAK verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines vom Geschäftspartner

gelieferten Liefergegenstandes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Geschäftspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.

- (3) Die Bestimmungen von § 11 bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zum Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung gemäß § 11 Ziff. 9

§ 13 Haftung

- (1) Die Haftung von IONTRAK – aus welchem Rechtsgrund auch immer – besteht im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie und in allen sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei nicht vorsätzlicher oder nicht grob fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung von IONTRAK auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder ein Fall von sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung vor. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner vertraut oder vertrauen darf.
- (3) In allen anderen Fällen ist die Haftung von IONTRAK ausgeschlossen.

§ 14 Höhere Gewalt

- (1) Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die IONTRAK die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien IONTRAK für die Dauer ihres Vorliegens von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme des Liefergegenstandes.
- (2) Kann die Abnahme des Liefergegenstandes durch IONTRAK wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflusses von IONTRAK liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme des Liefergegenstandes auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich IONTRAK bereits in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. IONTRAK ist von der Verpflichtung zur Abnahme des bestellten Liefergegenstandes oder der vertraglich vereinbarten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei IONTRAK – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 15 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Geschäftspartner garantiert und steht dafür ein, dass der Liefergegenstand keine gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er den Liefergegenstand oder Bestandteile hiervon herstellt oder herstellen lässt, verletzt.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, IONTRAK von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen IONTRAK wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten erheben, und IONTRAK alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Freistellungsanspruch besteht unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Geschäftspartners. IONTRAK ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des 13 Geschäftspartners von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.
- (3) Sämtliche weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von IONTRAK wegen Rechtsmängeln des Liefergegenstandes bleiben unberührt.

§ 16 Schutzrechte von IONTRAK und des Geschäftspartners

- (1) Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle übertragbaren Rechte an Produkten bzw. Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, die individuell für IONTRAK hergestellt oder entwickelt worden sind, auf IONTRAK zu übertragen.
- (2) Soweit die in Abs. 1 genannten Rechte an Produkten bzw. Arbeitsergebnissen – aus rechtlichen Gründen – nicht übertragbar sind, räumt der Geschäftspartner IONTRAK ein ausschließliches, kostenloses, übertragbares, und zeitlich/örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht betreffend diese Rechte an Produkten bzw. Arbeitsergebnisse für sämtliche Nutzungsarten ein.
- (3) Soweit Produkte bzw. Arbeitsergebnisse nicht individuell für IONTRAK hergestellt oder entwickelt worden sind, räumt der Geschäftspartner IONTRAK ein nicht-ausschließliches, kostenloses, übertragbares, und zeitlich/örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

§ 17 Ersatzteile

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Ersatzteile betreffend den Liefergegenstand für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der zeitlich letzten Lieferung an IONTRAK vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Geschäftspartner, nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Vorhaltefrist die Herstellung und/oder den Vertrieb von Ersatzteilen betreffend den Liefergegenstand einzustellen, wird er dies unverzüglich, nachdem die Entscheidung über die Einstellung getroffen worden ist, IONTRAK mitteilen. Diese Entscheidung

muss mindestens 12 Monate vor der tatsächlichen Einstellung der Herstellung und/oder des Vertriebes liegen.

- (3) Falls und soweit der Geschäftspartner die Herstellung und/oder den Vertrieb von Ersatzteilen gemäß Abs. 2 einstellt, hat er die für IONTRAK durch die fortgesetzte Absicherung der Ersatzteilversorgung entstehenden Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Verlagerung der Ersatzteilerfertigung auf Dritte oder Eigenfertigung einschließlich Lagerung zu tragen.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die er unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit IONTRAK mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form erlangt, streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Der Geschäftspartner sichert IONTRAK insbesondere zu, diese Informationen oder Unterlagen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und Zugriffe von Dritten auf diese Informationen und Unterlagen mit allen angemessenen und notwendigen Vorkehrungen zu verhindern.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IONTRAK darf der Geschäftspartner zum Zwecke der Werbung weder auf das Bestehen der Geschäftsbeziehung hinweisen noch für IONTRAK gefertigte Liefergegenstände ausstellen.
- (3) Der Geschäftspartner wird seine Mitarbeiter, Berater sowie eigene Geschäftspartner (z.B. Unterlieferanten) entsprechend diesem § 18 vertraglich verpflichten und bei Verlangen IONTRAK das Bestehen entsprechender vertraglicher Verpflichtungserklärungen nachweisen.
- (4) Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung und bleibt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung für die Dauer von 10 Jahren vollumfänglich bestehen.
- (5) Der Geschäftspartner wird die IONTRAK-Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

§ 19 Verhaltenskodex („IONTRAK-Supplier-Code-of-Conduct“)

Der Geschäftspartner und IONTRAK werden den IONTRAK-Supplier-Code-of-Conduct in der jeweils aktuellen Fassung unterzeichnen und ihrer Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

§ 20 Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz - Informationssicherheitsmanagementsystem

- (1) Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern kann IONTRAK personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist und/oder eine rechtliche

Verpflichtung hierzu besteht. Hierbei beachtet IONTRAK die Vorgaben der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO).

- (2) Personenbezogene Daten i.S.d. DS-GVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- (3) Verantwortlicher i.S.d. DS-GVO ist die IONTRAK energy GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer: Till Kaz, Daimlerstraße 14, 73119 Zell u.A., Telefon: + 49 (0) 7164-9181706, E-Mail: datenschutzbeauftragter@iontrak.com
- (4) Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben/übermittelt, soweit dies zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Geschäftspartner in die Weitergabe/Übermittlung der personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Die weitergegebenen/übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den Dritten lediglich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung der personenbezogenen Daten ist nicht gestattet.
- (5) IONTRAK wird die Daten des Geschäftspartners nicht ohne dessen vorherige Einwilligung für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.
- (6) Der Geschäftspartner hat das Recht, seine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ausgenommen vom Widerruf sind personenbezogene Daten, deren Löschung Aufbewahrungsfristen aufgrund einer gesetzlichen Regelung und/oder aufgrund von Rechtsverordnungen entgegenstehen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für die Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner erforderlich sind.
- (7) IONTRAK trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und führt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. DS-GVO, TMG, BDSG) ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.
- (8) IONTRAK erteilt auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. DS-GVO, TMG, BDSG) auf Verlangen jederzeit Auskunft über die zu der Person des Geschäftspartners verarbeiteten personenbezogenen Daten. Dem Geschäftspartner kann ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung seiner personenbezogenen Daten zustehen.
- (9) Sämtliche Anfragen des Geschäftspartners im Zusammenhang mit Datenschutz (Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widersprüche, Widerrufe) sind schriftlich unter eindeutiger Identifizierung der betroffenen Person(en) ausschließlich an die IONTRAK energy GmbH, Daimlerstraße 14, 73119 Zell u.A., E-Mail: datenschutzbeauftragter@iontrak.com zu richten.

(10) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ein modernes (prozessorientiertes) Informationssicherheitsmanagementsystem – entweder auf der Grundlage von TISAX® oder ISO 27001- einzurichten und auf Anforderung von IONTRAK nachzuweisen. Soweit zwischen IONTRAK und dem Geschäftspartner nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht das oberste Ziel des Geschäftspartners darin, die Informationssicherheitsnorm TISAX® einzuhalten.

(11) IONTRAK ist berechtigt, bei Vorliegen eines mutmaßlichen berechtigten Interesses die Wirksamkeit des Informationssicherheitsmanagementsystems im Rahmen eines Audits in Absprache mit dem Geschäftspartner vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Geschäftspartner ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat und nachweisen kann.

§ 21 Gerichtsstand – Anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragliche, außervertragliche/deliktische, gesetzliche Ansprüche) – ist der Sitz der IONTRAK energy GmbH. IONTRAK ist jedoch darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz des Geschäftspartners zu erheben.

(2) Die zwischen IONTRAK und dem Vertragspartner bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere die zwischen IONTRAK und dem Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Lieferung des Liefergegenstandes und/oder Erbringung einer sonstigen Leistung derjenige Ort, an den der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß zu liefern und/oder die sonstige Leistung zu erbringen ist; falls dieser Ort nicht vertraglich bestimmt ist, ist der Erfüllungsort der Sitz von IONTRAK.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, soweit sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.